



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 17/2016

Berlin, 17. Oktober 2016

1. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

1.1. Unionszollkodex – Schlussfolgerungen des Rates zu entsprechenden Folgemaßnahmen

1.2. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

1.3. Antidumpingmaßnahmen gegenüber manuellen Palettenhubwagen aus China – Auslaufuntersuchung

2. VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

2.1. Branchenübergreifende Unternehmerreise nach Mauritius und Madagaskar

AVE-Rundschreiben 17/2016

1. AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

1.1. Unionszollkodex – Schlussfolgerungen des Rates zu entsprechenden Folgemaßnahmen

Aus Sicht der AVE hat die Schaffung des Unionszollkodex trotz seiner langen Entstehungsdauer nicht zu einer Revolution im Zollrecht geführt. Evolution ist zweifellos der bessere Begriff. So werden die IT-Infrastruktur und die damit zusammenhängenden Vereinfachungen erst in den nächsten Jahren realisiert werden können, die Rede ist vom Jahr 2020 und darüber hinaus. Diese Situation hat offensichtlich auch der Rat der Europäischen Union erkannt und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen. Diese sind im Amtsblatt der EU C 357 vom 29.9.2016 veröffentlicht. Unter anderem setzt der Rat u.a. sich dafür ein,

- Wirksame Vereinfachungen und Modernisierungsmaßnahmen wie die zentrale Zollabwicklung und die Selbstveranlagung weiterzuentwickeln,
- Die Vorteile für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) auszubauen,
- Eine bestmögliche Angleichung der Rechtsvorschriften und Verfahren im Zollwesen und in anderen Politikbereichen zu gewährleisten,
- Die Transparenz bei der Entwicklung von IT-Systemen zu verbessern sowie
- Klar formulierte Vorschriften im Basisrechtsakt zu gewährleisten, die zudem eine transparente Verzahnung zu den nachgeordneten Rechtsakten zulassen.

Bei all diesen Arbeiten soll auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels geachtet werden. Ferner soll der Handel rechtzeitig und optimal eingebunden werden. Grundsätzlich ist letzteres bereits jetzt der Fall, doch sehen sich die Verbände schon aus Kapazitätsgründen derzeit nicht in der Lage, sämtliche von der EU-Kommission veröffentlichten Dokumente daraufhin zu analysieren, inwieweit die Inhalte den Anforderungen des Handels entsprechen. Hier müssen andere Methoden gefunden werden, die eine angemessene Beteiligung des Handels sicherstellen. Wir werden uns hierfür einsetzen.

Stefan Wengler

AVE-Rundschreiben 17/2016

1.2. Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Die EU-Kommission hat erneut einige Durchführungsverordnungen erlassen, die eine einheitliche Anwendung in der gesamten Europäischen Union sicherstellen sollen. Soweit für den Einzelhandel – zum Teil auch als Verwender – von Interesse, handelt es sich um folgende Produkte:

- Ein den meisten Lesern wohl aus ihrer Kindheit bekanntes Memoryspiel, das als Spielkarten in den KN-Code 9504 40 00 eingereiht wird und einem Zollsatz von 2,7% unterliegt. Bei einer Einreihung als „andere Spiele“ wäre die Ware zollfrei.

- Eine Höhenverstellerschraube vor allem für Möbel, die als andere Schrauben in den KN-Code 7318 15 90 eingereiht wird. Der Zollsatz beträgt 3,7%. Von den gegenüber China, den Philippinen und Taiwan bestehenden Antidumpingmaßnahmen im Schraubensektor ist die Ware somit nicht betroffen.

- Ein Banknotenlesegerät, das als Büromaschine in den KN-Code 8472 90 70 eingereiht wird. Der Zollsatz beträgt 2,2%.

All diese Durchführungsverordnungen sind veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 269 vom 4. Oktober 2016.

Stefan Wengler

1.3. Antidumpingmaßnahmen gegenüber manuellen Palettenhubwagen aus China – Auslaufuntersuchung

[↑ TOP](#)

Normalerweise wären die vor fünf Jahren verhängten Antidumpingzölle gegenüber den Einfuhren von manuellen Palettenhubwagen mit Ursprung in China am 14. Oktober 2016 ausgelaufen. Da maßgebliche Unionshersteller der gleichen Ware befürchteten, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahme mit einem Anhalten des Dumpings und einer weiteren Schädigung zu rechnen sei, stellten diese Hersteller einen entsprechenden Überprüfungsantrag bei der EU-Kommission. Damit bleiben die geltenden Antidumpingmaßnahmen bis auf weiteres in Kraft.

Das weitere Procedere können Sie der Bekanntmachung entnehmen, die im Amtsblatt der EU C

AVE-Rundschreiben 17/2016

373 vom 12.10.2016 veröffentlicht ist.

Stefan Wengler

2. VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

↑ TOP

2.1. Branchenübergreifende Unternehmerreise nach Mauritius und Madagaskar

Der Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft veranstaltet vom 15. bis 18. November 2016 eine branchenübergreifende Unternehmerreise nach Mauritius und Madagaskar. Obwohl beide Länder zollfreien Zugang zu den Märkten der Europäischen Union haben, sind die Einfuhren aus diesen Ländern in den letzten beiden Jahren zurückgegangen. Dennoch – oder gerade deshalb – möchten wir nicht ausschließen, dass eine organisierte Informationsreise in diese Länder den Weg zu potenziellen neuen Lieferanten speziell im Textilsektor ebnen kann.

Falls Sie bzw. die zuständigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Einkauf Interesse an dieser Reise haben, so wenden Sie sich bitte an Peggy Schulz vom Afrika-Verein, Tel. 030/206071977, Email schulz@afrikaverrein.de.
[Stefan Wengler](#)

↑ TOP